

# Anzeiger

Zeitung des Königl. Amtsgerichts zu Niesha und Strehla

**Amtsblatt**  
für die königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu  
**Niesha und Strehla.**

**N<sup>o</sup> 11.** Freitag, den **18. März** 1859.

## Kirchen Nachrichten von Niesha.

Freitags, den 18. März, predigt in der Kirche zu Niesha:

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Pastor M. Richter über Marc. 14, 43—65.

Am Sonntage Reminiscere predigt:

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Herr Pastor M. Richter über Luc. 9, 51—56.

Vorher ist 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Privatcommunion.

Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr ist Missionsstunde.

Getaufte vom 11. bis 17. März:

Amalie Marie Heinrich Eduard Weber's, Handarb. in R., T. — Minna Auguste, Christianen Friederiken Ober in R., unehel. T. — Anna Marie, Joh. Sophien Henrietten verw. Thierbach in R., unehel. T. — Joh. Christiane, Johann Christianen Lamm in R., unehel. T.

Beerdigte.

Vacat.

## Gewichts- und Preisbestimmung des Brodes und der Semmel in der Stadt Niesha.

Der Scheffel Korn kostet 4 $\frac{1}{2}$ Rth.		
Weizen 6 5 —		
daher muß wiegen	1 Reugroschen Hausbackenbrod 1 Pfd.	2 Lth. 5 Quent.
	5	5 12 5
	6 Pfennige Semmel	7 6
	3 Weißbrod	5 2

Bäckerwaare, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hält, ist in hiesiger Polizeiexpedition abzugeben.  
Königl. Gerichts-Amt Niesha, am 18. März 1859.  
von Carlowitz.

## Bekanntmachung.

Die amtliche Bekanntmachung vom 10. September 1858 in welcher den Hausbesitzern zu Niesha unter Hinweisung auf §. 53 der Bauordnung zur Pflicht gemacht worden ist, die etwa noch fehlenden Dachrinnen an ihren Häusern anzubringen, hat zu verschiedenen Anfragen und Zweifeln Veranlassung gegeben, die das unterzeichnete Gerichtsamt bestimmen, darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die Besitzer

- 1) von Stadtgütern, welche früher zu der Feldnachbargemeinde gehört haben,
- 2) solcher Gebäude, welche mit dem Dache nicht nach der Straße oder Gasse stehen mithin alle diejenigen Häuser, die in einem Garten stehen, oder deren Vorderfronte von der Straße durch einen Garten getrennt ist, ferner auch solche, die mit dem Giebel nach der Straße zu stehen,

von der Verpflichtung zur Herstellung von Dachrinnen befreit sind.  
Königliches Gerichtsamt Niesha, am 10. März 1859.  
v. Carlowitz.

## Geachte Hohlmaße

als: Scheffel, Viertel, Meßen, Maßchen 2c., sowie geachte Längenmaße: als: Ellen 2c., em-

fehlt

Dschag.

Ernst Pfifer.

Wiederverkäufer erhalten einen angemessenen Rabatt.